

## IBK-Kleinprojektfonds 2022-2028

# Reglement für IBK-Begegnungsprojekte

Vers. 5 (Stand 28.05.2025)

Die Internationale Bodensee-Konferenz (IBK) möchte mit der Förderung von IBK-Begegnungsprojekten vertrauensvolle grenzüberschreitende Beziehungen auf lokaler und regionaler Ebene stärken und das gegenseitige Verständnis, die beiderseitige Anerkennung der Kultur, Werte und Meinungen sowie das Wissen um die Region und das regionale Bewusstsein fördern. Die Projekte müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) Die Projektgesamtkosten<sup>①</sup> aller Partner dürfen i. d. R. 5.000 € nicht überschreiten.
- 2) Die Projekte müssen von mindestens zwei Partnern aus unterschiedlichen Staaten in der Bodenseeregion bzw. im IBK-Raum (s. VII.) umgesetzt werden. International ausgerichtete Institutionen können als alleiniger Antragsteller auftreten.
- 3) Die Förderung<sup>②</sup> beträgt maximal 60 % der Projektgesamtkosten. Die maximale Förderung beträgt 3.000 €, die Minimalsförderung 200 €.
- 4) Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen, z. B. Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Städte und Gemeinden, Verbände, Bildungseinrichtungen, NGOs und ähnliche Einrichtungen aus dem Gebiet der IBK. Sind mindestens zwei Partner aus dem IBK-Gebiet, können weitere Partner auch aus angrenzenden Regionen oder Regionen außerhalb des IBK-Gebietes stammen.
- 5) Förderfähig sind Sachkosten, z. B. für Reisekosten und Unterbringung, externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten. Personalkosten sind nicht förderfähig bis auf die Sonderform der ehrenamtlichen Arbeit, die als Teil der Projektkosten anerkannt werden kann.
- 6) Antragspartner können nicht als Rechnungssteller auftreten.

### I. Förderkriterien

Gefördert werden insbesondere Projekte, die

- 1) grenzüberschreitende Kontakte zwischen Bürger:innen, Organisationen und Institutionen der Bodenseeregion vertiefen und das gegenseitige Verständnis fördern,
- 2) die regionale Identität der Bevölkerung und die gemeinsame Verantwortung für die Bodenseeregion stärken,
- 3) auf Erfahrungsaustausch und Netzwerkbildung abzielen und die Grundlage für weiterführende gemeinsame Projekte schaffen,
- 4) eine nachhaltige Entwicklung der Bodenseeregion fördern,
- 5) Modellcharakter besitzen oder neuartige Ansätze für gemeinsame Herausforderungen in der Bodenseeregion entwickeln.

## II. Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind v. a.

- 1) Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind.
- 2) Projekte, die bereits durchgeführt wurden.
- 3) Interne Veranstaltungen von grenzüberschreitend tätigen Organisationen und Firmen.
- 4) Projekte, die in ähnlicher Form bereits durch den Kleinprojektfonds/das Interreg-Programm gefördert wurden.
- 5) Projekte, die Mittel aus anderen Förderprogrammen der EU erhalten.
- 6) Projekte, die parteipolitische Zwecke verfolgen.
- 7) Projekte, die einen vorwiegend kommerziellen Zweck verfolgen.
- 8) Projekte, die ganz oder weit überwiegend aus Verpflegungs- und Konsumkosten bestehen.
- 9) Projekte, die negative Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter haben, oder Menschen aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Religion oder Herkunft diskriminieren.
- 10) Projekte, die in einer Gesamtschau negative Umweltwirkungen nach sich ziehen.

## III. Antragstellung

- 1) Die Förderregeln und die Fristen für die Antragstellung werden auf der IBK-Website <https://www.bodenseekonferenz.org/kleinprojektfonds> bekannt gegeben. Dort ist auch das Antragsformular abrufbar. Interessenten werden gebeten vor der Antragstellung Kontakt mit der Projektkoordination für den Kleinprojektfonds aufzunehmen und zu klären, ob der Antrag grundsätzlich für das Förderprogramm geeignet ist. Bei Bedarf bietet die IBK-Geschäftsstelle individuelle Beratung und Unterstützung an.
- 2) Die Projektträger legen bei der Antragstellung die Kostenaufteilung unter den Partnern fest.
- 3) Der Projektantrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift aller Projektpartner ist fristgerecht als unterschriebene PDF-Datei zu übermitteln an: [kleinprojekte@bodenseekonferenz.org](mailto:kleinprojekte@bodenseekonferenz.org) oder per Post (Datum Poststempel) einzureichen bei:

### **Geschäftsstelle der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK)**

Bücklestr. 3 e, DE-78467 Konstanz *oder* Postfach, CH-8280 Kreuzlingen 1

Tel: +49(0)7531-921 83-14, [www.bodenseekonferenz.org](http://www.bodenseekonferenz.org)

## IV. Auswahl der Projekte und Förderzusage

- 1) Die IBK-Geschäftsstelle prüft den Antrag formell, insbesondere bzgl. der Aspekte
  - a. Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben
  - b. Erfüllung der unter I. bis III. genannten Förder- und Ausschlusskriterien
  - c. Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen
- 2) Ein internationales Auswahlgremium der IBK entscheidet unter zu Hilfenahme eines Punktesystems über die Mittelvergabe.
- 3) Die rechtsverbindliche Zusage über die dem Projekt gewährten Fördermittel erfolgt in Form einer schriftlichen Förderzusage.

- 4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5) Eine Förderung über die bewilligte Höhe hinaus – etwa aufgrund geänderter Planungen, Kostensteigerungen oder Ausfall anderer Förderquellen – ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6) Im Falle einer sachfremden Verwendung werden die Fördermittel sofort zur Rückzahlung fällig und verursachter Schaden ist dem Kleinprojektfonds zu ersetzen. Der Fördergeber behält sich entsprechende rechtliche Schritte vor.

## V. Pflichten der Projektträger

Die Antragsteller nehmen bereits bei der Antragstellung ihre Pflichten zur Kenntnis und erklären schriftlich, diese einzuhalten, insbesondere folgende Punkte:

- 1) Die Projektträger sind verpflichtet, das Projekt vorzufinanzieren. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Belege (s. VI.).
- 2) Die Projektträger verpflichten sich, das jeweilige Projekt als IBK-Begegnungsprojekt kenntlich zu machen und das IBK-Logo auf Projektmaterialien, auf der Website etc. zu integrieren sowie öffentlich auf die Förderung hinzuweisen. Bei Veranstaltungen ist ein Roll-up des Kleinprojektfonds aufzustellen bzw. ein Poster des Kleinprojektfonds aufzuhängen.

Die Roll-ups können bei folgenden Stellen ausgeliehen werden:

Geschäftsstelle der Internationalen Bodensee-Konferenz Bücklestr. 3 e, D-78467 Konstanz, Tel. +49 (7531) 921- 83-14, <a href="mailto:info@bodenseekonferenz.org">info@bodenseekonferenz.org</a>
Landratsamt Ravensburg, Gabriele Dündar, Kreishaus I, Friedenstr.6, Raum A 221, 88121 Ravensburg Tel.: +49 751 85-9210, <a href="mailto:G.Duendar@rv.de">G.Duendar@rv.de</a>
Landratsamt Lindau (Bodensee) Bregenzer Str. 33, 88131 Lindau (Bodensee), <a href="mailto:kreisentwicklung@landkreis-lindau.de">kreisentwicklung@landkreis-lindau.de</a>
Netzwerkstelle Vorarlberg im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Europa-angelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), Jana Holzer, A-6901 Bregenz, Tel. +43 (5574) 511-20305 (Sekretariat), <a href="mailto:europa@vorarlberg.at">europa@vorarlberg.at</a>
Netzwerkstelle Ostschweiz, Stephanie Weder Horber Staatskanzlei St.Gallen, Regierungsgebäude, CH-9001 St.Gallen, Tel. +41 58 229-45 91, <a href="mailto:stephanie.weder@sg.ch">stephanie.weder@sg.ch</a>

- 3) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist einzuhalten. Bei Vergaben der EU-Partner von Aufträgen ab 5.000 Euro sind i.d.R. Preisauskünfte von drei unabhängigen Anbietern einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vergabeentscheidung mittels eines Vergabevermerks zu belegen.
- 4) Bei Aufträgen an Drittleister sind die nationalen Vergabevorschriften einzuhalten. Die Vergabe ist ggf. zu dokumentieren. Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Sitz des EU-Projektpartners, der den Auftrag vergibt. Für Schweizer und Liechtensteiner Partner gilt die freihändige Vergabe.
- 5) Die Fördermittel dürfen ausschließlich zur Finanzierung des im Antrag beschriebenen Projektes verwendet werden. Der Projektträger als Person ist nicht Gegenstand der

Förderung. Dies ist auch im Fall einer Eigentumsübertragung, Veräußerung oder der Aufgabe der Verfolgung des Projektzieles zu beachten.

## VI. Abrechnung

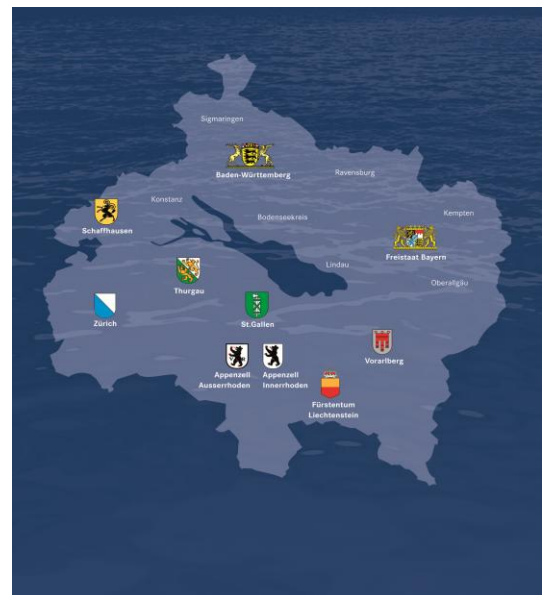
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Umsetzung des Projektes auf der Grundlage der im Projektzeitraum tatsächlich getätigten projektbezogenen Ausgaben (Fördersatz<sup>③</sup> max. 60 % der anerkannten Kosten). Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- 1) Tabellarische Auflistung der Einnahmen und Ausgaben gemäß IBK-Berichtsvorlage.
- 2) Ausgewiesene Mehrwertsteuer ist grundsätzlich förderfähig, unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung.
- 3) Ergibt sich aus dem Projektverlauf eine gegenüber dem Antrag abweichende Aufteilung der Fördermittel, so kann dies mit Unterschrift aller Partner beantragt werden.
- 4) Kurzer schriftlicher Projektbericht gemäß IBK-Berichtsvorlage.
- 5) Nachweis, dass das Projekt als IBK-Begegnungsprojekt kenntlich gemacht wurde (Fotos, Aufnahmen des Förderhinweises, Belegexemplare).

## VII. IBK-Gebiet

Zum IBK-Gebiet gehören:

- *Deutschland*: Landkreise Konstanz, Bodensee, Sigmaringen, Ravensburg (Baden-Württemberg);  
*Landkreise* Lindau, Oberallgäu, kreisfreie Stadt Kempten (Bayern)
- *Österreich*: Land Vorarlberg
- *Schweiz*: Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Zürich
- *Fürstentum Liechtenstein*



### Glossar

- ① Projektgesamtkosten: Summe aller Kosten des Projekts
- ② Förderung: Zuschussbetrag
- ③ Fördersatz: Anteil der Projektgesamtkosten, der durch eine Förderung unterstützt wird.